

Urheberrecht und Künstliche Intelligenz (KI)

Tagungsbericht

Die 16. Jahresveranstaltung des Kölner Forum Medienrecht e.V. (kfm) fand am 28.05.2024 von 9:30-18:00 Uhr im Spanischen Bau des Rathauses zu Köln statt und trug den Titel „Urheberrecht und Künstliche Intelligenz (KI)“. Die Fachtagung wurde in Kooperation mit dem Grimme-Forschungskolleg an der Universität zu Köln veranstaltet und durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert.

Nach einer Videogrußbotschaft der Oberbürgermeisterin Henriette Reker, in der sie die große Bedeutung und die Aktualität des Themas hervorhob, führte **Karl-Nikolaus Peifer** in das Thema und die Struktur der Tagung ein. Unter Bezug auf die aktuellen Proteste der Kreativen verwies Peifer auf die Breite der gesellschaftlichen Herausforderungen. Das Urheberrecht sei nur ein Anlass für diese Tagung und viele juristisch relevante Fragen stünden im Raum: Wie beeinflusst KI Kreativität? Kann KI menschliche Kreativität ersetzen oder verhindert sie letztlich Überraschendes? Wie verändern sich die Medien? Brauchen wir neue Gesetze? Nach der Digitalisierung stünden wir wiederum vor breiten gesellschaftlichen Herausforderungen, die gestaltet werden müssten. Dieser gesellschaftliche Gestaltungsauftrag gehe indes weit über das Rechtliche hinaus und erfordere eine interdisziplinäre Zusammenarbeit. Ein Ausdruck hiervon sei die Kooperation mit dem Grimme-Forschungskolleg, an dem auf Seite der Universität zu Köln vier Fakultäten beteiligt sind.

Der erste Abschnitt der Tagung „Technologische Entwicklung generativer KI – Möglichkeiten und Auswirkungen für Kreative“ wurde eingeleitet von **Michael Schwertel** von der CBS International Business School. In seiner Keynote mit dem Titel „**Künstliche Intelligenz und kreative Leistungen in Journalismus, Kunst und Wissenschaft – Nützliches Werkzeug oder Entmenschlichung des Schöpferischen?**“ stellte Schwertel zunächst die disruptive Kraft KI-basierter Werkzeuge anhand von aktuellen Beispielen aus dem Bereich der 3D-Modellierung vor. In Zeiten exponentiell steigender Innovationsgeschwindigkeiten verwies Schwertel auf das „Risiko der Überforderung und die Gefahr, Innovationen zu ignorieren“ und illustrierte dies am Wandel von Berufsbildern, an medialen Nutzerreichweiten und technischen Innovationen, wie dem Quantencomputer. Anhand heutiger digitaler Produktionswerkzeuge (Unreal Engine, Midjourney und Adobe Premiere Pro) zeigte Schwertel die schnell umsetzbaren und nahezu grenzenlosen Einsatzmöglichkeiten mit einer von Budgets losgelösten Kreativität und effizienteren Arbeitsabläufen auf. Zur Ausschöpfung dieser Potenziale seien Offenheit und Lernbereitschaft, aber auch eine kritische Beobachtung der Risiken vonnöten. Diese veranschaulichte er eindringlich mit der mangelnden Transparenz der KI-Unternehmen bei der Herkunft von Trainingsdaten (Interview mit OpenAI CTO Mira

Murati¹) und der KI-interpretierten Kompletterfassung und -speicherung von Smartphone-Kameradaten (Google Project Astra²). Schwertel schloss mit der These, dass das größte Risiko von KI nicht die Technologie selbst sei, sondern die verpasste Chance, sie zu unserem Vorteil zu nutzen.

Im nachfolgenden Abschnitt der Tagung wurden unter der Überschrift „**Was passiert?**“ Anwendungsbeispiele aus der Medienpraxis vorgestellt. Den Anfang machte **Matthias Hornschuh**, Komponist für Filmmusik und Hörspielmusik und Musikproduzent in Köln. Hornschuh beschrieb die Funktion von generativer **KI in der Musikproduktion** als „Brandbeschleuniger“. Hintergrund ist die allgemein schwierige ökonomische Lage der Komponist*innen: Etwa 77 % der Gesamteinnahmen von Komponist*innen kämen von der Verwertungsgesellschaft GEMA; über 50 % der Komponist*innen seien nicht in der Lage, mehr als 100 Euro im Jahr mit Musikstreaming zu erwirtschaften. Hornschuh verwies des Weiteren auf die Ende Januar 2024 erschienene KI-Studie³ der GEMA. Nach der Digitalisierung, dem Einbrechen des Live-Markts und der allgemeinen Teuerung habe der Markt keine Resilienz mehr. Gleichzeitig läge eine hohe Rollendifferenzierung im Musikbereich vor. Erwerbsmusiker*innen würden kaum generative KI benutzen, sondern nur KI-gestützte Tools, etwa zur „Stem Separation“ oder zum „Putzen“ von Inhalten. Zudem gäbe es hohe ethische und funktionale Vorbehalte gegenüber generativer KI unter professionellen Musiker*innen, die sich möglicherweise durch die Neugier und den Spieltrieb nächster Generationen zukünftig auflösen könnten. Am Beispiel einer Musikproduktion mit der KI-Anwendung UDIO⁴ stellte Hornschuh die kritische Frage nach der Herkunft von Trainingsdaten und forderte den Schutz menschlicher Trainingsdaten, die zugleich volkswirtschaftlich relevant seien und die kulturelle Vielfalt nicht gefährden sollten. Für den Output generativer KI verwies Hornschuh auf notwendige Regulierungen schon im Bereich des Trainings von KI, die sich mit der Forderung der Initiative Urheberrecht auf die Formel „Consent/Credit/Compensation + Transparency (3C+1T)“⁵ bzw. „Control“ (4C) bringen ließen. Hornschuh antwortete auf die Frage, was man tun könne, mit der Forderung, Vorbehalte auszusprechen und in die Gestaltung überzugehen, denn demokratische Strukturen dürften nicht einfach auf Unternehmen übertragen werden.

Über „**KI in audiovisuellen Medien**“ berichteten **Corinna Kamphausen**, Geschäftsführerin Eyes & Ears of Europe und **Michael Zschiesche**, Geschäftsführer der Klimek Schneider GmbH, und benannten „Cases“ aus den Bereichen „Audio“, „Bildgenerierung“ und „Video“. Vorgestellt wurden eine automatische Übersetzung von

¹ Vgl. <https://www.youtube.com/watch?v=mAUpxN-ElgU&t=263s>

² Vgl. <https://www.youtube.com/live/XEzRZ35urlk?t=1602s>

³ Vgl. <https://www.gema.de/de/aktuelles/ki-studie>

⁴ Vgl. <https://www.udio.com/>

⁵ Vgl. https://urheber.info/media/pages/diskurs/positionspapier-zu-kunstlicher-intelligenz/d1d0c64e0b-1697140220/230920_iu-positionspapier_ai-act_september2023_endg.pdf, S. 4.

deutschsprachigen Videosequenzen ins Französische oder die journalistische Einbindung KI-generierter Texte am Beispiel von „Klara Indernach“ vom Express⁶.

Oliver Hinz, Journalist und Gründer von haushinzki.de, stellte Anwendungen von KI im Radio vor. Strukturiert nach den verschiedenen zeitlichen Nutzungskontexten stellte Hinz synthetische Stimmen (BigGPT.de und bigLayla) wie auch mit Texteingaben synthetisch erzeugte Verkehrsnachrichten mit Werbung und KI-Kennzeichnung (baden.fm) vor. Auch der Sendebetrieb arbeite mit KI-Unterstützung, etwa bei der Skripterstellung, der schnellen Identifizierung von O-Tönen oder der Verbesserung von Klangqualität. Weitere Beispiele waren automatisch übersetzte Podcasts oder KI-erzeugte Musik (Beispiel: „Johnny Cash singt Barbie Girl“). Hinz unterschied interne Herausforderungen beim Einsatz von KI im Radio, wie die Einbeziehung von Mitarbeitenden, ihre Arbeitserleichterung, die Archiv- und Sendeunterstützung und das Urheberrecht. Externe Herausforderungen sah Hinz im Bereich der neuen Jobfelder, der Kennzeichnung und Verifikation, der neuen Zielgruppen und neuen Formen der Radioproduktion.

Im nächsten Abschnitt der Tagung wurden Herausforderungen an das Urheberrecht unter der Frage „Wer kontrolliert und wer bezahlt?“ erörtert.

Katharina de la Durantaye von der FU Berlin fokussierte in ihrem Impuls „**Value als Input? Verwendung von Werken als Trainingsdaten – wer entscheidet? Welche Schranken gelten?**“ auf die KI-Verordnung (KI-VO, EU AI Act). De la Durantaye stellte eingangs fest, dass das Trainieren von generativer KI urheberrechtlich relevant sei, da die KI mit Schutzgegenständen trainiert würde. Das TDM (Text und Data Mining) sei u.a. in §44b UrhG abgebildet und erlaube die Vervielfältigung digitaler Werke zur automatisierten Analyse, um Informationen „über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen“ („the right to read is the right to mine“); es sei denn, die Rechteinhaber hätten sich die Nutzungen vorbehalten. Ein solcher Vorbehalt müsse bei online offen verfügbaren Daten maschinenlesbar sein. Hierdurch sollten Forschungen ermöglicht und Innovationen in der Privatwirtschaft anregt werden. Es sei umstritten, ob das Training generativer KI unter dieser TDM Schutzrechtsausnahme fiele, weil es einem anderen Zweck diene, nämlich ein Modell zu trainieren und Werke neu zu erzeugen. Genutzt werden dürften Trainingsinhalte nur, wenn ein Rechtevorbekalt zuvor erklärt worden sei. Allerdings fehlte hierzu ein technischer Standard und es lasse sich schwer herausfinden, ob Vorbehalte vorlägen. Die KI-VO fordert in Art. 53,1(d) eine „hinreichend detaillierte Zusammenfassung der für das Training des allgemeinen KI-Modells verwendeten Inhalte [...] zu erstellen und öffentlich zugänglich zu machen“. Mit Blick auf die EU-Regulierung gehe es um eine spätere Evaluation der KI-VO und der DSM-RL (Directive on Copyright in the Digital Single Market von 2019), auch um Wettbewerbsnachteile durch das Training außerhalb der EU zu vermeiden. Ein dies begrenzender Vorschlag wäre, Art. 4 der DSM-RL abzuschaffen, ein die Möglichkeiten der KI erleichternder, die Löschpflicht von Daten zu

⁶ Vgl. <https://www.express.de/autor/klara-indernach-594809>

eliminieren. De la Durantaye empfahl zur Steigerung der Qualität von Daten, das Training und den Einsatz von Werken zu erleichtern.

Martin Senftleben von der Universität Amsterdam stellte in seinem Impuls „**KI-Output: Eine einzige Urheberrechtsverletzung – und wo bleibt die Vergütung?**“ zunächst fest, dass die Qualität des Outputs generativer KI sehr hoch sei und damit das Substitutionsrisiko für menschliche Urheber in einem schrumpfenden Markt sehr ernst genommen werden müsse, wenngleich die urheberrechtliche Relevanz des KI-Trainings nicht erwiesen sei. Er betonte das „Parasitäre“ der KI, denn diese zerstöre den Markt für Werke, die KI erst zum Konkurrenten erstarken ließen. Darin und in der Verfolgung sozialpolitischer Ziele, wie der Förderung menschlicher Projekte und der Wahrnehmung von Kunst als Spiegel der Gesellschaft, wie auch in dem Fortbestand menschlichen Trainingsmaterials für die KI-Industrie sah Senftleben Gründe, die für eine Urhebervergütung sprechen. Für den Gesetzgeber, der den Ausgleich zwischen Kreativ- und Tech-Wirtschaft suchte, benannte er zwei Ansatzpunkte für Vergütungsregeln: Der Input beziehe sich auf die Nutzung menschlicher Schöpfungen für KI-Trainingszwecke, während sich der Output am Angebot KI-basierter Dienste und Produkte im Markt orientierte. Auf Input-Seite könnten Rechteinhaber durch Nutzungsvorbehalte einen „Schutzschild gegen parasitäres KI-Training“ (gemäß Art. 4(3) DSM-RL und bestätigt in der KI-VO) aufsetzen. Aber könnte dieser Schild auch Basis für Vergütungszahlungen sein und vom maschinenlesbaren Vetorecht zum automatisierten Vergütungsmechanismus ausgebaut werden? Dieser Input-basierte Vergütungsmechanismus sei nach Senftleben aufgrund der KI-VO sehr kompliziert, wenn es etwa um die Durchsetzung außerhalb der EU und die Transparenzverpflichtungen gehe. Auf der Output-Seite könnte ein alternativer und übertragbarer Ansatz nach dem Modell der Privatkopie greifen⁷, bei dem auf Verpflichtungen zur Einhaltung von Opt-outs und auf Erstellung von Listen von Trainingsinhalten verzichtet werden würde. Ziel wäre es, bei KI mit Substitutionspotenzial über eine gesetzliche Verwertungsgesellschaftspflicht einen ausreichenden Geldstrom und nicht nur eine Einmalkompensation oder Mikrozahlungen an menschliche Urheber und Projekte zu erzeugen.

„**Was machen die Verwertungsgesellschaften?**“ fragte im Anschluss die Rechtsanwältin **Sandra Freischem** und stellte ihre Arbeit am Beispiel der VG BildKunst vor. Aus der massiven Nutzung geschützter Werke erwachsen Gefahren, wie die fehlende Vergütung und Verdrängung der Urheber. Die Verwertungsgesellschaften hofften, dass die TDM-Schranke nicht anwendbar auf das KI-Training sei – eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung stehe hierzu noch aus -, und sie fordern alle Urheber auf, einen Nutzungsvorbehalt vorsorglich zu erklären. Hierzu will die VG BildKunst die Wahrnehmungsverträge entsprechend erweitern und einen pauschalen Vorbehalt für die von der VG vertretenen Werke auf der Webseite der VG BildKunst für die von ihr

⁷ Vgl. dazu ausführlicher: Senftleben, Martin, AI Act and Author Remuneration - A Model for Other Regions? (February 24, 2024). <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4740268>

wahrgenommenen Rechte erklären. Wenn Urheber ihre Werke in den Social Media publizieren, sei eine Regelung schwierig, da es faktisch keine Möglichkeit gibt, den AGB der Plattformen zu widersprechen. Die Frage, ob zukünftig eine individuelle oder eine kollektive Lizenzierung erfolgen solle, beantwortete Freischem mit einer Abwägung. Für eine kollektive Lösung spräche eine höhere Chance auf Vergütung bei gleichzeitiger Kostenübernahme der Rechtsdurchsetzung. Dagegen sprächen allerdings die lange Verfahrensdauer und die Abhängigkeit von Verteilungsplänen. Die Bereitschaft zur kollektiven Wahrnehmung der Rechte läge zwar vor, beschränke sich aber auf eng definierte KI-Anwendungen. Dazu müsse der Urheber in einem Meldeverfahren versichern, dass das Werk nicht (ausschließlich) mit KI erzeugt wurde. Freischem gab einen kurzen Einblick die Arbeit anderer VG und schloss mit einem Plädoyer für die Stärkung des Urheberrechts auf Input- und Output-Seite sowie auf nationaler (Initiative Urheberrecht) sowie internationaler Ebene (EVA).

Nach der Mittagspause folgte die Paneldiskussion zu „Standpunkte und Reformbedarf zu KI und Urheberrecht“ unter Leitung von **Dieter Frey** (FREY Rechtsanwälte). In seiner Einführung fragte Frey, ob das Urheberrecht als ein Strukturelement der Medienbranche durch generative KI ins Wanken geriete und ob der KI-Output zur eigenständigen urheberrechtlichen Kategorie gemacht werden müsse. Die Input/Output-Debatte finde auf einem ungesicherten Terrain statt; während in den USA 24 Verfahren liefen, gäbe es in Europa noch kaum Rechtsstreitigkeiten. Frey fragte, ob wir uns nicht trauen, einen Konflikt zu führen oder ob die KI-VO schon zu einer vorausseilenden? Befriedung führe. An der nachfolgenden Diskussion nahmen teil⁸: Christian Meyer-Seitz (Bundesministerium der Justiz), Christine Jury-Fischer (Verwertungsgesellschaft Corint Media GmbH), Katharina Uppenbrink (Initiative Urheberrecht) und Tabea Rößner (MdB, Bündnis 90/Die Grünen).

Uppenbrink betonte zum Einstieg in die Diskussion, dass Regelungen zur generativen KI kurzfristig in die KI-VO integriert worden wären und wir uns in der Phase der Implementierung (AI office, noch ausstehende „templates“) und der Umsetzung in nationales Recht befänden. Die Haftungsfragen seien noch offen und die Opt-out-Regelung wäre ohne Teilnahme der Verwertungsgesellschaften im EU-Kontext diskutiert worden. Positiv sei festzuhalten, dass das Thema – nicht zuletzt beschleunigt durch das Aufkommen von deepfakes – in der Politik angekommen sei.

Rößner hob den „Brüssel Effekt“ hervor: Die KI-VO sei die erste KI-Regulierung weltweit und alles, was im EU-Binnenmarkt passiere, müsse sich an diese Regeln halten. Unternehmen wollten Rechtssicherheit. Während das Urhebergesetz kaum Kontinuität über die Legislaturperioden besäße, wurde bereits die DSGVO in vielen Ländern übernommen. Auch für die KI-VO sehe sie eine nachhaltige Auswirkung. Rößner verwies

⁸ Kai Zenner, Head of Office and Digital Policy Advisor for MEP Axel Voss, konnte nicht an der Diskussion teilnehmen.

zudem auf das schwierige Regelungsfeld zwischen Verordnungen der EU-Kommission und die Frage der Kontrolle auf nationaler Ebene, durch Bund und Länder.

Für **Meyer-Seitz** war die Verabschiedung der KI-VO im Mai 2024 ein wichtiges Ereignis und er dankte der Initiative Urheberrecht für die Förderung der Diskussion um eine Transparenz- und Kennzeichnungspflicht. Mit dem Inkrafttreten der KI-VO und ihrer Anwendung ab 2026 im Zusammenspiel mit der DSM-RL wird das Training der KI in einen abstrakten Rechtsrahmen für die Input-Seite gestellt. Jetzt gehe es z.B. um Standardisierung für Opt-outs (templates); vieles sei allerdings noch unklar bei den Anbietern. Für die Output-Seite müsse es noch Tools zur KI-Erkennung geben; der Werkbegriff stehe ganz oben und eine Kennzeichnungspflicht allein reiche nicht. Ferner wäre aufgrund des Territorialitätsprinzips eine weltweite Reichweite wünschenswert, etwa über die WIPO⁹ in Genf.

Jury-Fischer sah mit Blick auf die KI-VO als Marktzutrittsregelung noch viel Klärungsbedarf: Was passiere im Falle eines Verstoßes? Welcher Detaillierungsgrad der „Zusammenfassung“ über die Trainingsdaten sei erforderlich? Und könnten diese Zusammenfassungen ein Instrument der Rechtsdurchsetzung werden? Jury-Fischer verwies auf die Marktkonzentration, da 24 der gängigsten KI-Anwendungen von den 5 größten Unternehmen kämen und 60-70% Substitutionseffekte in der Inhaltevermittlung durch die BigTech-Unternehmen entstünden. KI gelte als eine Hochrisiko-Anwendung im Bereich der Medien. Es bestehe die Gefahr von Machtkonzentrationen sowie von kartell-, medien- und urheber-rechtlichen „Pingpongspielen“.

Uppenbrink meinte, dass Produzenten und Urheber unterschiedliche Herangehensweisen haben, Rechteinhaber aber ein starkes Europa wollten. Es sei noch nicht alles ausdiskutiert und wir bräuchten passende Verkehrsregeln, aber auch noch ergänzender Regelungsbedarf. Unklar sei etwas noch, wie das „AI Office“ besetzt und wie es ausgestaltet werde. Im Zusammenhang mit der komplexen Behandlung des KI-Trainings verweist Uppenbrink auf eine von der Urheberrechtsinitiative beauftragte Studie mit informatischer und rechtswissenschaftlicher Expertise.

Der letzte Abschnitt der Tagung war überschrieben mit „KI und Kreativität – rechtliches und gesellschaftspolitisches Problemfeld“. **Andree Haack**, Dezernent für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Digitalisierung und Regionales sprach über „**KI-Strategien in Kommunen und der Stadt Köln**“. Mit dem Ziel, die Qualität von Verwaltungsprozessen und Dienstleistungen zu verbessern, bauten Datenstrategie, Fachverfahren und Stadtentwicklung aufeinander auf. Haack beschrieb ein KI- und Datenmanagement-Kompetenzzentrum und die Einbeziehung der Stadtunternehmen. Mit Blick auf die Umsetzung einer neuen KI-Governance in der Stadtverwaltung sei zu fragen, welche

⁹ Vgl. <https://www.wipo.int>

„digitale Rendite“ erwartet werden könne. KI erfordere eine adäquate Ressourcenallokation und einen organisatorischen Wandel.

Maximilian Becker von der Universität Siegen sprach zu „**Urheberrecht und Deepfakes in der KI-Verordnung und in der neuen Datenordnung der EU**“. Zum Einstieg befand Becker, dass die Ausweitung des Urheberrechts durch KI wieder zurückgedrängt werde, „Gebrauchswerke“ würden kostengünstig von KI übernommen und echte Kreativität sei für diese auch nicht gefragt. Die steigende „Kreativität“ einer KI sollte indes nicht unterschätzt werden, so sei der Verweis auf eine angehobene Urheberrechtsschutzschwelle ein „gefährlicher Pfad“. Festzustellen sei das aktuelle Phänomen eines maschinell angefüllten bzw. „vollgemüllten“ Internets mit der Folge, dass es eine echte Nachfrage nach menschlichem Content gäbe. Diese Nachfrage verbleibe, da Menschen sich für Menschen interessierten und die Werke eine Kommunikationsfunktion nur für Menschen erfüllten (Ausdruck von Qualia). Kennzeichnungspflichten gemäß der KI-VO (Art 50. II/IV) für KI-Anbieter und für Deepfake-Produzenten sollen Rezipienten über die Entstehung der Inhalte aufklären. Diese Kennzeichnungspflichten dienten auch dem Schutz der Kreativen und der Markttransparenz. Ausnahmeregelungen für diese Pflichten lägen bei der Unterstützung, der Editierung oder anderen Randfunktionen der Inhalteerzeugung. Sonderregelungen gelten hingegen für Texte: Während vollsynthetische Nachrichten markiert werden müssten, wären Texte, die von Menschen in einer Redaktion kontrolliert und verantwortet werden, nicht kennzeichnungspflichtig. Deepfakes (keine Texte) müssten vom System-Anbieter und Betreiber (desjenigen, der ein KI-System eigenverantwortlich verwendet, Nutzer) als künstlich gekennzeichnet werden. Becker betont, dass diese Regelung an der Grundproblematik vorbeigehe, da Deepfakes weder unter Hochrisiko-KI noch unter systemische Risiken der KI-VO fielen. Er empfahl dagegen eine „Positivkennzeichnung“ authentischer Inhalte im Sinne eines „Menschlichkeitslabels“. Becker diskutierte Leistungsschutzrechte als Hauptrechte und ging auf die KI-Trainingsdebatte ein (TDM-Schranke). Sein abschließender Vorschlag bezog sich auf eine humanistische Legitimation geistigen Eigentums mit dem Zweck, menschliche Güter gegenüber KI-Produkten zu privilegieren.

Den letzten Vortrag der Tagung¹⁰ zu „**Ethische Fragen um KI in der Kreativität**“ leitete **Erik Weiss** von der Universität zu Köln zunächst mit normativen Prämissen ein und positionierte den Bezugsgegenstand der schöpferischen Leistung zwischen Kunst und Kreativität auf der einen und den staatlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen auf der anderen Seite. Zu den von ihm ausgewählten ethischen Fragen für den Umgang mit KI im Kreativsektor zählten die Selbstentfaltung und die Diskurse, die bei KI-Systemen von zugrundeliegenden Daten abhängig sind. Im Kontext der KI-Kunst stellten sich neue und andere Fragen. Weiss sah hier Gefahren der (Selbst-)Zensur von bestimmten Inhalten und in Folge eine „Perpetuierung eines bestimmten ästhetischen Empfindens“ sowie die Notwendigkeit eines angemessenen Interessensausgleichs im Bereich der Urheber- und

¹⁰ Der Vortrag von Paulina Jo Pesch entfiel.

Persönlichkeitsrechte. Es bedürfe eines gesamtgesellschaftlichen Diskurses zu den Auswirkungen von KI-Kunst, da Kunst und Kreativität zwei zentrale Bausteine einer freiheitlich verfassten Gesellschaft darstellen.

Harald Gapski, Grimme Institut